



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 1992

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	29. 11. 1991	Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle in Kabelanlagen	6
	20. 12. 1991	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1992 (Umlagefestsetzungsverordnung 1992)	8
	20. 12. 1991	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1992 (Umlagefestsetzungsverordnung 1992)	8
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	5

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1991

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1991 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 17,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 23,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1992 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1992 S. 5.

2251

**Satzung
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
über die Förderung Offener Kanäle in
Kabelanlagen**

Vom 29. November 1991

Gemäß § 36 Abs. 4, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 254), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zielsetzung

Die LfR fördert Arbeitsgemeinschaften (§ 35 Abs. 1 Satz 1 LRG NW) beim Aufbau und Betrieb von Offenen Kanälen in Kabelanlagen. Mit der Förderung soll eine regional gleichmäßige Entwicklung der Offenen Kanäle in Kabelanlagen erreicht werden.

§ 2

Gegenstand der Förderung

(1) Die LfR gewährt den Arbeitsgemeinschaften Zuschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und der dazu ergangenen Richtlinien. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der von der LfR bereitgestellten Haushaltsmittel.

(2) Die LfR vergibt Zuschüsse für die Kosten der Errichtung und Einrichtung von Studios sowie von Produktions-einrichtungen für den laufenden Betrieb, für die Kosten der Zuführung (Leitungskosten) und Verteilung (Bereitstellung der Kabelanlagen) dieser Beiträge im Offenen Kanal sowie für die Kosten zur sachgerechten Handhabung Offener Kanäle (allgemeine Förderung).

(3) Die LfR kann darüber hinaus Projekte von Arbeitsgemeinschaften fördern, die der Weiterentwicklung oder der Verbesserung der sachgerechten Handhabung der Offenen Kanäle gemäß § 35 LRG NW dienen (besondere Projektförderung).

§ 3

Antrags- und Anerkennungsverfahren

(1) Anträge sind von den Arbeitsgemeinschaften (§ 35 Abs. 1 Satz 1 LRG NW) schriftlich an die LfR zu richten.

(2) Mit dem Antrag ist ein Wirtschaftsplan für den Bewilligungszeitraum vorzulegen.

(3) Die Zuschußvergabe erfolgt an Arbeitsgemeinschaften, die die Rechtsform einer juristischen Person haben oder eine entsprechende auf Dauer angelegte Personenvereinigung nachweisen.

(4) Über die Förderung einer Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Rundfunkkommission.

§ 4

Förderungshöchstbetrag und Festsetzung

(1) In den von der LfR erlassenen Richtlinien werden Höchstbeträge für die förderungsfähigen Ausgaben festgelegt. Nach Maßgabe der Richtlinien kann eine einmalige Zuwendung in Höhe der Gesamtkosten für die technische Grundausstattung erfolgen. Sonstige Investitionen werden anteilig bezuschußt. Die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Bereithaltung der technischen Einrichtungen werden anteilig, höchstens jedoch für die Dauer der Zulassung bezuschußt. Bei der Festlegung des Förderungsbetrages ist der tatsächliche Finanzierungsbedarf der Arbeitsgemeinschaft zugrunde zu legen.

(2) Zuwendungen für die Kosten der Zuführung der Programme bewilligt die LfR jeweils aufgrund einer Entscheidung der Rundfunkkommission.

(3) Grundlage für die Berechnung des Förderungshöchstbetrages ist das Kalenderjahr.

(4) Die Förderungsbewilligung erfolgt getrennt für jedes Kalenderjahr. Fördermittel für Investitionen sind auf Antrag auf das nachfolgende Kalenderjahr übertragbar, sofern die Investitionen im laufenden Kalenderjahr begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen werden konnten.

§ 5

Angemessene Eigenleistung

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung der Arbeitsgemeinschaft.

(2) Die Eigenleistung der Arbeitsgemeinschaft kann sich aus unentgeltlichen Leistungen, Spenden und Schenkungen von Mitgliedern oder Dritten sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Entgelten, Gebühren und Darlehen ergeben.

(3) Eigenleistungen werden nur im Rahmen förderungsfähiger Kostenarten anerkannt.

§ 6

Förderungsvoraussetzung und Rangfolge

(1) Die Förderung wird nur gewährt, wenn

- a) die Zahl der anschließbaren Wohneinheiten an das zur Verbreitung des Offenen Kanals zur Verfügung stehende Kabelnetz größer als 2000 ist und die Anschlußdichte (Verhältnis der angeschlossenen zu anschließbaren Wohneinheiten) über 30% liegt und
- b) eine tätige Unterstützung und Förderung durch die kommunalen Träger des Verbreitungsgebietes oder durch Dritte langfristig gewährleistet ist.

(2) Übersteigen die beantragten die zur Verfügung stehenden Fördermittel, so werden nur diejenigen Antragsteller gefördert, die erwarten lassen, daß sie die nachfolgenden Kriterien am ehesten erfüllen:

- a) kommunale Beteiligung im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 Hlbs. i. V. m. § 29 Abs. 6 LRG NW;
- b) Größe des Kabelnetzes, insbesondere die Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten;
- c) Höhe des Eigenmittel- bzw. Drittmittelanteils, z. B. der kommunalen Beteiligung i. S. d. § 35 Abs. 1 Satz 2 Hlbs. i. V. m. § 29 Abs. 6 LRG NW;
- d) Vorhandensein einer breiten kulturellen Infrastruktur;
- e) regional gleichmäßige Entwicklung der Offenen Kanäle in Kabelanlagen;
- f) strukturelle Vielfalt;
- g) Vorbildfunktion.

§ 7

Bewilligung

(1) Förderungen von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 35 Abs. 1 LRG NW werden durch Bescheid der LfR bewilligt. In besonderen Fällen kann an die Stelle des Bescheides über die Bewilligung einer Förderung auch die Mittelgewährung auf der Grundlage eines Vertrages treten.

(2) Die LfR kann unter Beifügung eines Vorbehaltes der Rückforderung und unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Förderungsbetrag leisten.

§ 8

Verwendung von Förderungen,
Verwendungsnachweis

(1) Die Förderung darf vom Empfänger nur zur Erfüllung des im Förderungsbescheid genannten Zwecks verwendet werden. Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Ansprüche aus dem Bescheid dürfen vom Empfänger weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Erfüllung der Aufgabe darf weder ganz noch in Teilen einem Dritten übertragen werden.

(3) Förderungen, die für den Zweck der Bewilligung nicht benötigt werden, die nicht zweckentsprechend verwendet werden oder deren Verwendung sonst gegen diese Bewilligungsbedingungen oder sonstige mit der Förderung verbundenen Auflagen verstößt, sind der LfR unverzüglich zurückzuerstatten. Vorübergehend nicht benötigte Mittel sind im Rahmen der Liquiditätserfordernisse zinsbringend anzulegen. Andernfalls sind sie unverzüglich der LfR zu überweisen oder ihr zum Zwecke der Verrechnung anzuzeigen.

(4) Der Förderungsbetrag für die Investitionen darf nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als er voraussichtlich innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird. Der Förderungsbetrag für die laufenden Kosten wird vierteljährlich jeweils zu Quartalsbeginn ausgezahlt (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung).

(5) Gegenüber der LfR hat der Empfänger (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung) einen jährlichen Verwendungsnachweis zu führen, der die zweckentsprechende Verwendung der Förderungen erkennen läßt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die LfR kann einen vierteljährlichen Zwischennachweis fordern, der neben der Rechnungslegung auch einen Bericht über den Nachweis der Tätigkeit enthält. Die LfR kann für die Erbringung der Verwendungsnachweise einen kürzeren Berichtszeitraum festlegen; für die Abgabe der Verwendungsnachweise setzt die LfR eine Frist.

(6) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt aufgrund des jährlich vorzulegenden Verwendungsnachweises.

(7) Im Fall der Projektförderung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung hat der Empfänger gegenüber der LfR einen Verwendungsnachweis zu führen, der die zweckentsprechende Verwendung der Förderung erkennen läßt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Zwischennachweise erfolgen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides. Die LfR setzt für die Erbringung des Verwendungsnachweises eine Frist. Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 9

Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Förderungen

(1) Die LfR ist berechtigt, beim Empfänger Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, beim Empfänger die zweckentsprechende wirtschaftliche Verwendung der Förderung nach dieser Satzung zu überprüfen.

§ 10

Widerruf, Rücknahme der Bewilligung, Rückforderung und Verzinsung

(1) Für den Widerruf und die Rücknahme der Bewilligung sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Förderung gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 48, 49 VwVfG NW.

(2) Der Rückzahlungsanspruch nach § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 1 dieser Satzung ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Werden Förderungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderungszwecks verwendet und wird der Förderungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Maßgabe des Satzes 1 erhoben werden.

§ 11

Besserstellungsverbot

Die allgemeine Förderung darf nur mit der Auflage bewilligt werden, daß Arbeitsgemeinschaften ihre Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Arbeitnehmer der LfR. Entsprechendes gilt für die Projektförderung. Die Rundfunkkommission kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 12

Richtlinien

(1) Einzelheiten der allgemeinen Förderung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung werden durch Richtlinien der LfR geregelt.

(2) Für die Förderung besonderer Projekte nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, Abs. 3, 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11 sowie die Richtlinien der LfR.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle in Kabelanlagen vom 15. September 1989 (GV. NW. S. 513) außer Kraft.

(2) Die Förderung des Offenen Kanals Duisburg e. V. bestimmt sich bis zum 31. 7. 1992 nach dem Beschluß der Rundfunkkommission vom 15. 12. 1989, die Förderung des Offenen Kanals Essen e. V. bis zum 31. 12. 1992 nach dem Beschluß der Rundfunkkommission vom 15. 12. 1989, die besondere Projektförderung des Offenen Kanals Essen e. V. bis zum 31. 12. 1992 nach dem Beschluß der Rundfunkkommission vom 8. 6. 1990, die Förderung des Offenen Kanals Meckenheim e. V. bis zum 30. 11. 1992 nach dem Beschluß der Rundfunkkommission vom 15. 12. 1989, die Projektförderung des Offenen Kanals Meckenheim e. V. bis zum 30. 10. 1992 nach dem Beschluß der Rundfunkkommission vom 9. 10. 1989, die Förderung des Offenen Kanals Oer-Erkenschwick e. V. bis zum 31. 12. 1992 nach dem Beschluß der Rundfunkkommission vom 20. 9. 1991, die Förderung des Offenen Kanals Rheine e. V. bis zum 31. 12. 1992 nach dem Beschluß der Rundfunkkommission vom 20. 9. 1991.

Düsseldorf, den 29. November 1991

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
Klaus Schütz

- GV. NW. 1992 S. 6.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Haushaltsjahr 1992
(Umlagefestsetzungsverordnung 1992)**

Vom 20. Dezember 1991

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1992 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 4. Dezember 1991 auf 6,50 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1991

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1992 S. 8.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1992
(Umlagefestsetzungsverordnung 1992)**

Vom 20. Dezember 1991

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1992 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 13. Dezember 1991 auf 6,50 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1991

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1992 S. 8.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359